



## Neues Erwachsenenschutzrecht per 1. Januar 2013

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Neu lässt sich mit wenig Aufwand das in guten Zeiten selbstverständliche Selbstbestimmungsrecht auch in schlechten Zeiten bewahren. Es gibt mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung zwei neue Instrumente, mit denen Sie im Voraus bestimmen können, was zu tun oder zu unterlassen ist, falls Sie zum Beispiel wegen eines Unfalls oder Altersdemenz urteilsunfähig werden.

### VORSORGEAUFTRAG

Zum einen gibt es die Möglichkeit, in einem Vorsorgeauftrag festzulegen, wer einem in einer solchen Situation persönlich, finanziell und rechtlich zur Seite stehen soll. Wenn der Verfasser dieser Vorsorgeverfügung urteilsunfähig wird, ist die eingesetzte Person (es können auch mehrere sein) zuständig für dessen persönliches Wohl, die Verwaltung seines Vermögens und die Vertretung im Rechtsverkehr. Für die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags ist zwingend erforderlich, dass dieser vom ersten bis zum letzten Satz eigenhändig niedergeschrieben, datiert, unterzeichnet oder öffentlich beurkundet ist.

### PATIENTENVERFÜGUNG

Sinnvoll ist es, diesen Vorsorgeauftrag mit einer separaten Patientenverfügung zu ergänzen. Damit kann der Verfügende ganz individuell festlegen, welchen medizinischen Behandlungen er in welcher Situation zustimmt und wie die Ärzte sich in einer Notfallsituation zu verhalten haben. Eine andere Möglichkeit ist, eine Person zu bestimmen, die in einer solchen Situation über die durchzuführenden Behandlungen entscheidet.

Bestandteile der Patientenverfügung sind etwa, wo man gerne sterben möchte, wie man zu Reanimationsversuchen steht und was mit dem Körper nach dem Tod geschehen soll. Es besteht heute sogar die Möglichkeit, das Vorliegen und den Aufbewahrungsort der Patientenverfügung auf der Versichertenkarte zu vermerken. So kann das weitere Vorgehen in einer Akutsituation schnell und unkompliziert am Willen des Verfügenden orientiert werden.

### TESTAMENT

Eng mit diesen beiden Dokumenten verbunden ist das Abfassen eines Testaments, wo Sie – wie bis anhin möglich - Ihren letzten Willen festhalten. Sie können darin für Ihren Ehe- oder Lebenspartner sowie Nachkommen vorsorgen, Sie können Erben im Rahmen des Erbrechts berücksichtigen oder ausschliessen, oder Sie können Freunde oder Organisationen beschenken.

Neue Familienformen (Patchwork-Familien) sind heute keine Ausnahmen mehr. Das geltende Erbrecht trägt dem jedoch nur sehr beschränkt Rechnung. Eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung ist in diesen Fällen häufig angezeigt. Dies kann nur durch ein Testament oder einen Erbvertrag erreicht werden.

Erbschaftsfragen und Nachfolgeregelungen sollten frühzeitig angegangen werden. Nur so lassen sich die zivilrechtlichen, finanziellen und steuerlichen Konsequenzen voraussehen und mit Hilfe planerischer Massnahmen rechtzeitig und nachhaltig optimieren. Die Bättig Treuhand AG verfügt über kompetente und erfahrene Berater, die sich in allen relevanten Fragen bestens auskennen.

Für den Verfügenden selber sind all die vorstehenden Dokumente sehr wichtig, denn so kann er darauf vertrauen, dass seinem Willen auch dann entsprochen wird, wenn er diesen nicht mehr explizit äussern kann. Aber auch den Angehörigen wird die Entscheidung erleichtert, wenn sie den Willen des Verfügenden kennen und sich darauf stützen können. So wird ihnen die schwere Last eines bedeutenden Entscheids ein Stück weit von den Schultern genommen.

Die Meinungen und Ansichten über Antworten in schwierigen Lebenslagen oder nach dem Tod sind von Person zu Person verschieden. Es gibt daher keine allgemein gültigen Handlungsmaximen.

Gerne unterstützen wir Sie, die für Ihre individuelle Situation zugeschnittene Lösung zu finden und stehen für Fragen zur Verfügung - wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!



RA Cyril Lauper  
cyril.lauper@baettig.ch



Hubert Bachmann  
hubert.bachmann@baettig.ch